

eine entsprechende Verfügung des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, beizufügen. Auf diese Verfügung ist im Leichenpaß hinzuweisen.

§ 6

(1) Bei der Überführung von Leiden und Resten der Feuerbestattung in Urnen in die Deutsche Demokratische Republik ist neben den im § 4 genannten Dokumenten eine Bestätigung des für den Bestattungsort zuständigen Rates des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, erforderlich, daß die Bestattung vorgenommen wird. Diese Bestätigung entfällt für außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik verstorbene Bürger, die nach § 7 der Verordnung vom 15. Juli 1965 über das Meldewesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Meldeordnung — (MO) (GBl. II S. 761) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind.

(2) Die Bestattung einer in die Deutsche Demokratische Republik überführten Leiche bzw. Beisetzung von Resten der Feuerbestattung in Urnen erfolgt auf der Grundlage eines vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellten Bestattungsscheines.

§ 7

(1) Für den Transport von Leichen durch die Deutsche Demokratische Republik ist ein Leichenpaß oder ein dem Leichenpaß gleichzusetzendes Begleitdokument erforderlich.

(2) Der Transport von Leichen durch die Deutsche Demokratische Republik mit Leichen-Transportkraftwagen hat auf den für den Durchreiseverkehr festgelegten Verkehrswegen zu erfolgen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in die Deutsche Demokratische Republik überführte Leichen oder Reste der Feuerbestattung in Urnen, ohne daß ein vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, ausgestellter Bestattungsschein vorliegt, bestattet bzw. beisetzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Februar 1961 über die Überführung von Leichen (GBl. II S. 66) in der Fassung der Ziff. 31 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1971

Der Minister des Innern
and
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Anordnung Nr. 3*
über die staatlichen Verwaltungsgebühren
im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens
— Gebühren für die Untersuchung von
Lebensmitteln auf DDT-Rückstände—

vom 20. Oktober 1971

Auf Grund des § 13 Abs. 1 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Untersuchungen von Lebensmitteln auf DDT-Rückstände bei den Kontrollen von Import-Nahrungsgütern sowie bei Untersuchungen, die im Auftrag von Lebensmittelbetrieben durchgeführt werden, sind gebührenpflichtig. Sie sind nach den in der Anlage enthaltenen Festlegungen zu berechnen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1971

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Prof. Dr. med. habil. Mecklinger
Staatssekretär * 1

* Anordnung Nr. 2 vom 5. November 1970 (GBl. II Nr. 87 S. 608)

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 3

Gebühren für die Untersuchung von Lebensmitteln
auf DDT-Rückstände

1. Gaschromatographische Untersuchungsverfahren

Extraktion der Probe einschließlich Zentrifugieren	12,— M
Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum	12,— M
Säulenchromatographische Reinigung des Extraktes	20,— M
Abdestillation des Lösungsmittels im Vakuum	12,— M
Einspritzen der Probe in den Gaschromatographen	10,— M
Quantitative Ausmessung bzw. Planimetrieren des Chromatogramms	10,— M

insgesamt 76,— M